

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 221/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
15. Dezember 1970

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeam-
ter der Ge-
schäftsstelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 24. November 1970 durch

Senatspräsident

S t e n g e l

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

P e t e r s e n ,

Bundesrichter

S o n n e n b e r g ,

Bundessozialrichter

Dr. D e i t e r

und

Bundessozialrichterin J o h n s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 12. Februar
1970 aufgehoben. Die Sache wird an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, geboren 1915, ist gelernter Schlosser; er betreibt seit 1949 eine Drahtschlosserei. Im Jahre 1954 wurden bei ihm folgende Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anerkannt:

" Reizlose Narben in der linken Achselhöhle sowie an der Außenseite des linken Oberarms und über dem linken Wadenbeinköpfchen, sowie an der Außenseite des linken Unterschenkels nach Granatsplitterverwundung. Reaktionslose eingeheilte Granatsplitter in der rechten Unterschenkelmuskulatur. Narbenbeschwerden bei einem Granatsplitter in der linken Oberschenkelbeugemuskulatur. Verlust der Kleinzehe des linken Fußes. Kleine Granatsplitter in den Weichteilen der linken Brustwand. "

Eine Versorgungsrente erhielt der Kläger nicht, weil die schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf unter 25 v.H. geschätzt wurde.

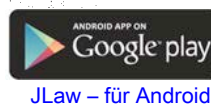
Im Januar 1964 beantragte der Kläger die Anerkennung einer Peroneuslähmung und weiterer Schäden am linken Bein sowie einer Wirbelsäulenverbiegung als zusätzliche Schädigungsfolgen und die Gewährung einer Rente. Mit Bescheid vom 17. August 1965 erkannte die Versorgungsbehörde zusätzlich "Wadenbeinnervenlähmung links" als Schädigungsfolge an und bewilligte dem Kläger eine Rente von 30 v.H.; eine Erhöhung dieser Rente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins nach § 30 Abs. 2 BVG lehnte sie jedoch ab. Im Widerspruchsverfahren setzte die Versorgungsbehörde die MdE nach § 30 Abs. 1 BVG auf 40 v.H. fest; eine Erhöhung nach § 30 Abs. 2 BVG nahm sie jedoch nicht vor. Mit der Klage an das Sozialgericht (SG) Hannover hat der Kläger begehrt, seine Rente unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins auf 50 v.H. zu erhöhen. Er hat die Art seiner beruflichen Tätigkeit, als selbständiger Drahtschlosser, dargelegt. Er hat besonders darauf hingewiesen, daß sich seine Tätigkeit fast aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

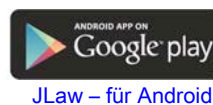
schließlich im Stehen vollziehe. Bei der Arbeit an der Drahtflechtmaschine und am Webstuhl für Drahtgitter ruhe das Körpergewicht auf einem Bein, während das andere Bein die Maschine betätige. Beide Hände würden zum Halten und zum Führen des zu verarbeitenden Materials benötigt. Darüber hinaus müsse er sich beim Montieren der Zäune fast ausschließlich in unebenem und schlecht begehbarem Gelände bewegen. Das SG hat den Ltd. Medizinaldirektor Dr. Koch als Sachverständigen gehört. Dieser hat ausgeführt, die Tätigkeit des Klägers bestehe in der Bedienung einer Maschine, die ausschließlich stehend vorgenommen werde und mit der Bedienung eines Fußhebels verbunden sei. Hierdurch sei eine deutliche Erschwerung der Tätigkeit mit dem verletzten Bein gegeben. Das gleiche gelte für das Montieren von Zäunen auf unebenem Gelände.

Das SG hat darauf mit Urteil vom 24. Juni 1968 dem Klageantrag entsprochen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hat u.a. ausgeführt: Ein besonderes berufliches Betroffensein des Klägers, das zu einer Erhöhung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG führen könnte, liege - im Gegensatz zu der Auffassung des SG - nicht vor. Ein solches besonderes Betroffensein wäre nur anzunehmen, wenn der Kläger seine jetzige Tätigkeit nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Energie verrichten könnte. Es genüge also nicht, wie das SG ausgeführt habe, daß die Schädigungsfolgen eine "deutliche Erschwerung" bei der Tätigkeit des Klägers mit sich brächten. Diese sei schon bei der Beurteilung der MdE im allgemeinen Erwerbsleben berücksichtigt, denn ein Beschädigter sei meist in der Berufsausübung beeinträchtigt und zu einem erhöhten Energieaufwand gezwungen. Daß der Kläger bei seiner Tätigkeit wegen der Schädigungsfolgen eine Energie aufwenden müsse, die dieses Maß übersteige, sei nicht bewiesen. Der Kläger sei zwar in seiner Tätigkeit behindert, es bestehe jedoch kein

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Anhalt dafür, daß er durch diese Tätigkeit seine Gesundheit gefährde oder Beschwerden auf sich nehme, die wesentlich über die bei einer Peroneuslähmung sonst üblichen hinausgingen.

Der Kläger hat formgerecht und fristgemäß Revision eingelegt. Er beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuweisen.

Er rügt, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das LSG habe nicht ohne weitere medizinische Sachaufklärung zu dem Ergebnis kommen dürfen, daß ein besonderes berufliches Betroffensein des Klägers im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG nicht festzustellen sei.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).

Die Revision des Klägers ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger rügt ordnungsgemäß (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) und zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, das LSG habe seiner Sachaufklärungspflicht nicht genügt und damit gegen § 103 SGG verstoßen.

Das LSG ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht davon ausgegangen, daß die Bescheide, mit denen der Beklagte zusätzlich eine Wadenbeinnervenlähmung des Klägers als Schädigungsfolge anerkannt, dem Kläger jedoch eine höhere Rente als eine solche nach einer MdE von 40 v.H. versagt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

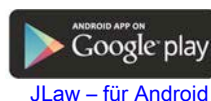
- 5 -

und dabei sein besonderes berufliches Betroffensein im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG verneint hat, eine "neue Regelung" des Versorgungsanspruchs darstelle und daher nicht nur im Rahmen des § 54 Abs. 2 SGG, also als Ermessensentscheidung, sondern uneingeschränkt nachzuprüfen seien. Bei dieser Prüfung ist das LSG - im Gegensatz zum SG - zu dem Ergebnis gekommen, ein besonderes berufliches Betroffensein des Klägers, das zur Erhöhung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG führen könnte, liege nicht vor; hierfür genüge es nicht, daß die Schädigungsfolgen, insbesondere der Beinschaden, eine "deutliche Erschwerung" der beruflichen Tätigkeit des Klägers (als selbständiger Drahtschlosser) mit sich bringe, wie das SG angenommen habe. Das SG hat zwar von "einer deutlichen Erschwerung" der Tätigkeit mit dem verletzten Bein in dem ausgeübten Beruf gesprochen; es hat hierbei die Formulierung gebraucht, mit der der Sachverständige Dr. Koch (nach seinen Erhebungen vor dem SG) die Behinderung des Klägers bei typischen Berufsverrichtungen beurteilt hat. Diese Beurteilung läßt aber nicht erkennen, daß der ärztliche Sachverständige mit der Annahme einer "deutlichen Erschwerung" lediglich auf die bei dieser Art der Schädigungsfolgen jede Berufsausübung beeinträchtigende allgemeine Erschwernis, die bereits nach der Bewertung nach § 30 Abs. 1 BVG abgegolten ist, hinweisen wollte. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß der ärztliche Sachverständige den Ausdruck "eindeutige Erschwerung" gewählt hat, um damit einen Tatbestand zu kennzeichnen, wie ihn das LSG für die Erhöhung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG vorausgesetzt hat. Aus dem Gutachten des Dr. Koch ist zwar nicht zu ersehen, ob der Kläger infolge der "eindeutigen Erschwerung" seiner beruflichen Arbeit eine "außergewöhnliche Tatkraft" aufzuwenden und "außergewöhnliche Anstrengungen" machen muß, oder ob er erhebliche Beschwerden oder die Gefährdung seiner Gesundheit auf sich nehmen muß, wenn er seine Berufsarbeit wie bisher fortsetzt. Es lassen sich jedoch daraus, daß der Sachverständige sich nicht über die Folgen der "eindeutigen Erschwerung" geäußert hat und daß er nichts über das Ausmaß

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

der hierdurch bedingten Belastung und über gesundheitsgefährdende Auswirkungen erwähnt hat, noch keine negativen Schlußfolgerungen ziehen. Es ist vielmehr nicht von der Hand zu weisen, daß der Sachverständige auf die Folgen der Erschwerung deshalb nicht näher eingegangen ist, weil das SG schon mit der allgemeinen Feststellung einer "eindeutigen Erschwerung" die Voraussetzungen für eine Erhöhung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG als erfüllt angesehen und deshalb davon abgesehen hat, dem Sachverständigen (im Hinblick auf § 30 Abs. 2 BVG) "gezielte Fragen" über gesundheitliche Auswirkungen und Begleiterscheinungen der "eindeutigen" Erschwerung zu stellen. Die Fragen, ob der Kläger bei seiner Tätigkeit wegen der Schädigungsfolgen eine Energie aufwenden muß, die das Maß des Energieaufwandes, der die Berufsausübung der meisten Beschädigten erfordert, übersteigt, ob er durch seine Tätigkeit auf die Dauer seine Gesundheit gefährdet und ob er Beschwerden ausgesetzt ist, die über die bei einer Peroneuslähmung sonst üblichen hinausgehen, können jedenfalls - wie offenbar auch das LSG angenommen - nach dem Gutachten des Dr. Koch nicht ohne weiteres verneint werden. Das LSG hat aber deshalb die Erörterung des Streitstoffs nicht schon mit dem Ergebnis abschließen dürfen, daß dies "nicht bewiesen sei" und daß sich "keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten". Es hätte sich vielmehr veranlaßt sehen müssen, insoweit die medizinische Sachaufklärung zu ergänzen, und zwar hätte es sich durch eindeutige medizinische Unterlagen darüber Aufschluß verschaffen müssen, ob es sich bei der - unstreitigen - Behinderung des Klägers bei seinen berufstypischen Verrichtungen, die der Sachverständige Dr. Koch als "eindeutige Erschwerung" bezeichnet hat, nur um die allgemeine und durch die Bewertung nach § 30 Abs. 1 BVG bereits abgegoltene Erschwerung jeder Berufsarbeit bei Schädigungsfolgen dieser Art handelt oder ob die Erschwerung deshalb "eindeutig" ist, weil sie auch Auswirkungen und Begleiterscheinungen einschließt, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

einen "außergewöhnlichen Energieaufwand" des Klägers erfordern oder eine Gefährdung seiner Gesundheit nach sich ziehen können. Das LSG hat danach seiner Sachaufklärungspflicht nicht voll genügt und damit § 103 SGG verletzt.

Die Revision ist deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Die Revision ist auch begründet, weil das Urteil bei ordnungsgemäßer Sachaufklärung hätte anders ausfallen können.

Das Bundessozialgericht kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da es einer Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen bedarf.

Die Sache war daher an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

